

Von den Rändern sprechen

Sozialphilosophische Perspektiven auf die Grenzen von Inklusion und Teilhabe¹

Hauke Behrendt

»niemand wird wissen,
von welchen rändern wir aus sprechen,
und dass wir darüber sprechen können,
ändert nichts daran.
(Varatharajah 2018: 30)

1. Einleitung

Die in diesem Band verhandelte Frage nach den Grenzen der Inklusion – vornehmlich verstanden als eine methodologische Reflexion im Rahmen zeitgenössischer Theoriebildung – belegt performativ die Unabweisbarkeit und Aktualität des Inklusionsideals moderner Gesellschaften. So schwingt darin nicht nur die Befürchtung mit, unsere wissenschaftlichen Bemühungen des Beschreibens, Evaluierens und Transformierens sozialer Vergesellschaftungsprozesse mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft könnten deskriptiv unangemessen, normativ fehlgeleitet oder praktisch wirkungslos sein – sprich: an ihre Grenzen stoßen. Vielmehr unterstreicht sie zugleich die subtilere Gefahr, dass die verwendeten Analysekategorien selbst in ihrem theoriearchitektonischen Zuschnitt inakzeptable Unterscheidungen, Ausgrenzungen und Entwertungen erst erzeugen könnten. Reserviert eine Inklusionstheorie beispielsweise den Begriff der sozialen Exklusion nur für den expliziten, rechtlich kodifizierten Ausschluss bestimmter Personen, gerieten damit informelle Benachteiligungen und strukturelle Machtverhältnisse – etwa innerhalb der traditionellen bürgerlichen Kleinfamilie – nicht einfach nur aus dem Blick. Die theoretische Begrenzung des möglichen Raums,

¹ Für wertvolle Hinweise zu früheren Versionen dieses Beitrags bedanke ich mich bei Wulf Loh sowie den Herausgeber*innen dieses Bands, insbesondere bei Kathrin Blaha und Nadja Körner.

in dem Inklusion und Exklusion überhaupt stattfinden kann, würde typische Opfer informeller und struktureller Diskriminierungen damit aus der Gruppe der von diesem Unrecht betroffenen und gegebenenfalls Hilfe oder Kompensation bedürftigen Menschen ausschließen.

Positiv gewendet, lässt sich diesem Befund eine klare methodische Anweisung entnehmen: Im Kontext der kritischen Beschäftigung mit den Mechanismen und Dynamiken von gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Exklusion muss eine aufgeklärte Inklusionsforschung immer zugleich Medium *und* (selbstreferenzieller) Gegenstand sein. Sie muss a) die empirisch gegebenen gesellschaftlichen Grenzen sozialer Inklusion problematisieren und dabei b) die eigenen diskursiven Grenzziehungen rekursiv mitdenken sowie ihre praktischen Implikationen kritisch infrage stellen. Letztere können wir als »theorieabhängige Grenzen von Inklusion« bezeichnen, erstere als »weltabhängige«, wobei hier eine Unterscheidung von Jürgen Habermas (1981) aufnehmend nochmals zwischen Grenzen der objektiven und solchen der sozialen Welt differenziert werden kann. Diese Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis der Inklusion verortet ihre Grenzen zum einen »da draußen« in der gesellschaftlichen Realität (weltabhängige Grenzen), zum anderen »hier drinnen« in den besonderen »Denkstilen« (vgl. Fleck 1980), die die Theorien prägen, mit denen wir diese Welt versuchen zu beschreiben und zu begreifen (theorieabhängige Grenzen). Dabei trägt der Umstand, dass wir es bei dem Phänomenbereich der gesellschaftlichen Teilhabe und der sozialen Inklusion nicht mit natürlichen Arten der objektiven Welt zu tun haben, sondern es sich dabei vielmehr um *institutionelle Tatsachen* im Sinne Searles handelt (vgl. Searle 1995), zu einer schwer zu entwirrenden Verflochtenheit beider Hinsichten bei, insofern nämlich unser wissenschaftlich organisiertes, theoretisches Wissen in die kollektiv geteilten kulturellen Symbol- und Bedeutungssysteme eingeht, aus denen sich die intersubjektive Lebenswelt reproduziert (vgl. Reckwitz 2000; Habermas 2011). In anderen Worten: Mit der Art und Weise, wie wir über Inklusion und Teilhabe nachdenken, verändert sich immer auch ein Stück weit der Gegenstand selbst, ohne dabei vollkommen beliebig zu werden. So ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Theoriebildung im Horizont einer von ihr unabhängigen Realität bewegt, an der sie sich zu bewähren hat. Aufgrund ihrer genuin sozialen Natur prägt die theoretische Ausarbeitung bestimmter Vorstellungen von Inklusion und Teilhabe jedoch nicht nur das Maß, in dem ihre Beschaffenheit von den Mitgliedern einer Gesellschaft wahrgenommen und artikuliert werden kann, sondern sie führt ihre sozialen Konstitutionsbedingungen in gewissen Grenzen mit herbei und übt damit direkten Einfluss darauf aus, unter welchen Umständen es gelingt, sie in der gesellschaftlichen Wirklichkeit erfolgreich zu verankern.

Für unsere Frage nach den Grenzen von Inklusion und Teilhabe bedeutet das: Als Theoretiker*innen stehen wir vor der herausfordernden Aufgabe, die vage Idee einer inklusiven Gesellschaft überzeugend zu präzisieren, sodass Umfang und We-

sen der faktisch vorhandenen weltabhängigen Grenzen sauber seziert und ihren Ursachen therapeutisch auf den Grund gegangen werden kann, ohne dabei die eigenen konzeptionellen Begrenzungen naturalistisch zu hypostasieren. Auch wenn eine vollständige Vermeidung theorieabhängiger Grenzen nie ganz zu haben ist, einfach darum, weil Grenzziehungen zum Wesen einer jeden Theoriebildung gehören, gilt es, ihre damit einhergehende Arbitrarität und prinzipielle Revidierbarkeit im Blick zu behalten, um auf theorieabhängige Inklusionsdefizite angemessen reagieren zu können. Werden diese diskursiven Grenzen hingegen als eine »natürliche Ordnung der Dinge« verkauft, obwohl sie in Wahrheit das Resultat einer konzeptionellen Wahl sind, die grundsätzlich auch anders getroffen werden könnte, entzieht man soziale Ausgrenzungen, die als Resultat dieser theoretischen Weichenstellungen unsichtbar bleiben oder verharmlost werden, der korrigierenden Kritik. Anders ausgedrückt: Eine Inklusionstheorie muss in diesem doppelten Sinne von den Rändern sprechen, um nicht ihren eigentümlichen Forschungsgegenstand zu verfeheln oder womöglich gar der Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft in ihrem theoretischen Zuschnitt praktisch im Wege zu stehen. Paradox formuliert: Das Inklusionsideal muss die Theorien, die es konzeptionell ausformulieren, miteinschließen.

Vor diesem Hintergrund skizziert der vorliegende Beitrag eine sozialphilosophische Perspektive auf Inklusion und Teilhabe, die ein umfassendes, gesellschaftstheoretisch informiertes Verständnis ihrer weltabhängigen Grenzen ermöglicht. Meine zentrale These lautet, dass dafür eine zu stark vereinfachende Dichotomie zwischen sozialer Zugehörigkeit und sozialer Ausgrenzung vermieden werden muss. Stattdessen ist es wichtig, verschiedene Arten von Inklusion und Exklusion zu unterscheiden. Der Inklusionsgrad, zu dem ein Mensch in seine soziale Umwelt einbezogen ist, hängt – so mein im Weiteren zu spezifizierender Vorschlag – von seinen Möglichkeiten ab, die in einem speziellen Kontext verfügbaren Positionen einzunehmen. Diese können als mit normativem Status aufgeladene soziale Rollen rekonstruiert werden, die im Netz sozialer Beziehungen gesellschaftliche Interaktionen strukturieren. Ich übernehme dabei Searles Idee, »wonach die menschliche Gesellschaft weitgehend aus markanten institutionellen Strukturen besteht, die deontische Machtbeziehungen schaffen und verteilen, indem sie im Rahmen der Gesellschaft Status-Funktionen und [...] unterschiedliche soziale Rollen zuweisen« (Searle 2012: 337). Ihre Zugänglichkeit muss auf drei einander ergänzenden Ebenen sichergestellt werden, die zusammengenommen *effektive Teilhabe* ausmachen, wenn alle drei Ebenen der Inklusion angemessen realisiert sind. Jeder Ebene korrespondiert eine grundlegende Art sozialer Ausschließung, nämlich *formelle*, *informelle* und *strukturelle* Exklusion. Sie stellen die empirisch diagnostizierbaren weltabhängigen Grenzen sozialer Teilhabe dar, die in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären ihren Niederschlag finden können. Begriffslogisch binde ich den Inklusionsbegriff damit eng an den der Teilhabe. Das komplementäre Begriffspaar »Inklusion/Exklusion« umfasst zwei einander entgegengesetzte Pole sozialer Teilhabe. Wie

später noch deutlich werden wird, können gesellschaftliche Teilhabeverhältnisse und soziale Rollenbilder dabei aus unterschiedlichen Gründen kontestiert und verändert werden, da Praktiken immer einen »Spielraum der Gestaltung, des Begründens und des Entscheidens« (Jaeggi 2013: 120) beinhalten, in dessen Grenzen sie aus- und umgestaltet werden können. Den theoretischen Hintergrund dieser Analyse bilden praxistheoretische Überlegungen, wie sie in den letzten Jahren in der zeitgenössischen Sozialphilosophie sehr einflussreich von Autor*innen wie Sally Haslanger, Åsta, Rahel Jaeggi, Robin Celikates, Titus Stahl, Andreas Reckwitz oder John Searle aus unterschiedlichen Blickwinkeln (weiter-)entwickelt worden sind (vgl. Haslanger 2018; Åsta 2018; Jaeggi 2013; Celikates 2009; Stahl 2013; Reckwitz 2003; Searle 2012). Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen kann ich diesen Hintergrund nur in Grundzügen beleuchten und möchte mich dabei darauf konzentrieren, anhand ausgewählter Schlaglichter die theorieabhängigen Grenzen dieser Theorieströmung zu verdeutlichen, die – so möchte ich vorschlagen – einen besonders inklusiven Charakter aufweisen, da kritische Spielarten einer Praxistheorie die eigene soziale Situiertheit mitdenken und sich so für unterschiedliche Formen der Kritik und Revision offen zeigen.

2. Eine inklusive Inklusionstheorie

Kritik an theoretisch zu exklusiv verfahrenden und in ihrer Wirkung dadurch soziale Exklusion erzeugenden Sozial- und Gerechtigkeitstheorien ist alles andere als neu – auch wenn es sich nach dem Selbstverständnis der kritisierten Theoretiker*innen nicht unbedingt um Inklusionstheorien im strengen Sinne handelt. Bekannte Beispiele sind Martha Nussbaums scharfe Kritik an Rawls' theoretischem Zuschnitt seiner Vertragstheorie, mit der sie sich unter anderem gegen die fehlende Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen richtet, oder Charles Mills' kritische Auseinandersetzung mit der »white supremacy« einer Politischen Philosophie, in der nicht-weiße Perspektiven nicht vorkommen. In diese Reihe gehören auch die von Nancy Fraser gegenüber Jürgen Habermas betriebene Revision seiner Öffentlichkeitskonzeption, um den systematischen Ausschluss von Frauen theoretisch einzufangen, oder schließlich Kimberlé Crenshaws Kritik an einer zu eindimensionalen Feministischen Theorie, der es an Sensibilität gegenüber dem Phänomen intersektionaler Diskriminierung mangelt (vgl. Nussbaum 2010; Mills 1997; Fraser 1990; Crenshaw 1989).

Für das Ziel einer inklusiven Inklusionstheorie ist es vor diesem Hintergrund instruktiv, dass der Inklusionsbegriff nicht nur exklusiv auf einen speziellen Personenkreis zugeschnitten wird – etwa Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen usw. –, sondern prinzipiell *kontextübergreifend* zur Behandlung gesellschaftlicher Teilhabeverhältnisse überhaupt anwendbar

ist. Als sozialphilosophischer Grundbegriff dient »Inklusion« dann der Analyse und gegebenenfalls auch der transformatorischen Kritik zwischenmenschlicher Verhältnisse und reiht sich damit neben andere Grundbegriffe kritischer Gesellschaftstheorie ein, wie »Macht«, »Freiheit« oder »Solidarität«.² Um für verschiedene Anwendungskontexte und Forschungsfragen anschlussfähig zu sein, muss die zentrale Idee sozialer Teilhabe, auf die Inklusion als Prozess wie als Zustand bezogen ist, dabei hinreichend komplex konzeptualisiert werden. Dafür lassen sich analytisch drei Kontexte unterscheiden, aus denen sich die aktuelle Forschungslandschaft speist, und denen idealtypisch drei komplementäre Erkenntnisinteressen der Inklusionsforschung zugeordnet werden können: Eine (a) *deskriptiv-empirische*, (b) *normativ-evaluative* und (c) *praktisch-politische Dimension* von Inklusion (vgl. auch für das Folgende Behrendt 2019a).

- a) Wichtige Impulse gehen erstens von der Tradition der sozialwissenschaftlichen Gesellschaftstheorie aus (ausführlich dazu vgl. Farzin 2006; Stichweh 2009). Hier fungiert »Inklusion« als sozialtheoretische Analysekategorie und dient vor allem der systematischen Untersuchung von gesellschaftlichen Strukturprinzipien und -dynamiken, die auf den Vergesellschaftungstypus der sozialen Teilhabe gerichtet sind. Zu den wichtigsten klassischen Referenzautoren zählen für diesen Strang der Inklusionsforschung je nach theoretischer Ausrichtung: Max Weber mit seiner Theorie sozialer Schließung, Emile Durkheims Solidaritäts- und Anomielehre, Thomas Marshalls Überlegungen zum (Staats-)Bürgerstatus, Ralf Dahrendorf und dessen Modell der sozialen Schichtung, der Strukturfunktionalismus von Talcott Parsons sowie schließlich Michael Foucaults Macht- und Diskursanalysen (vgl. u.a. Weber 1985; Durkheim 1983; Marshall 1992; Dahrendorf 1965; Parsons 1986; Foucault 1977).
- b) Wesentliche Anregungen verdankt die Inklusionsforschung zweitens den Befunden kritischer Zustandsdiagnosen, die an die Kategorie sozialer Ausgrenzung anknüpfen, wie sie etwa über den Begriff der »underclass« in der angelsächsischen Forschungstradition verwurzelt ist (vgl. Willisch 2008; Kronauer 2010a). Exklusion ist hier eine moralisch aufgeladene »Problematisierungskategorie« (Heinz Bude), die dazu dient, aktuelle gesellschaftliche (Fehl-)Entwicklungen anzuzeigen, die es zu beheben gilt. Hierbei werden individuelle Ausgrenzungserfahrungen aufgegriffen und zu einem einheitlichen Krisenphänomen verdichtet, wodurch den Betroffenen wiederum Möglichkeiten der Artikulation und Intervention eröffnet werden sollen (vgl. Baecker et al. 1998). Diesem zweiten Kontext lassen sich auch Ansätze zurechnen, die Inklusion als zentralen

2 Eine Einführung in die Sozialphilosophie und einen Überblick über einige ihrer zentralen Grundbegriffe (allerdings ohne »Inklusion«) findet sich bei Jaeggi und Celikates 2017. Zur Ideengeschichte des Inklusionsbegriffs siehe Farzin 2011; Kronauer 2010a.

Wert für eine breiter angelegte Gerechtigkeitstheorie fruchtbar machen wollen (vgl. Schramme 2006; Felder 2012).

- c) Inklusion wird *drittens* in einem Kontext thematisch, den man in einem weiten Sinne als politisch-rechtlichen charakterisieren kann. Hierzu zählen (organisierte) soziale Bewegungen und gemeinnützige Projekte, die sich explizit gegen die gesellschaftliche Ausgrenzung von marginalisierten Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, Nicht-Heterosexuellen oder Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung, wenden, ebenso, wie politische Programme und positives (Sozial-)Recht mit analoger Zielsetzung.³ Inklusion ist hier vor allem praktisches Ziel und politischer Auftrag gesamtgesellschaftlicher Gestaltung. Reflexionen verdankt die Inklusionsforschung aus dieser Richtung so disperaten Disziplinen wie der Rechtswissenschaft, der (Sonder-)Pädagogik und Rehabilitationswissenschaft sowie der Sozialen Arbeit (vgl. u.a. Welti 2017; Gröschke 2011; Merten und Scherr 2004).

Die genannten Bezugskontexte sind freilich nur auf dem Papier sauber separiert. In der Praxis sind die Grenzen fließend und die Überschneidungen zahlreich. Um zentrale Erkenntnisinteressen der Inklusionsforschung analytisch zu separieren, die ein kongruenter Inklusionsbegriff einfangen muss, ist diese schematische Dreiteilung dennoch sinnvoll. Inklusion muss demnach *erstens* als empirischer Tatbestand aufgefasst werden, der sich sozialwissenschaftlich sauber diagnostizieren lässt; *zweitens* stellt Inklusion einen normativen Wert dar, der Inklusionsforderungen begründet und seinerseits nach einer angemessenen Evaluierung seiner Standards verlangt; und *drittens* ist Inklusion ein praktischer Auftrag, der auf die Verwirklichung politischer Inklusionsziele gerichtet ist.

An dieser Stelle sei mit Bezug auf die hier verhandelte Frage nach den theorieabhängigen Grenzen von Inklusion hervorgehoben, dass wir nur, wenn Inklusion zugleich als *Tatsache*, *Wert* und *Aufgabe* in dem gerade explizierten Sinne begriffen wird, das Feld, auf dem Inklusion thematisch werden kann, hinreichend weit aufspannen. Nur eine in diesem Sinn holistische Perspektive auf Inklusion erlaubt die vollständige Thematisierung all ihrer Eigenarten sowie eine widerspruchsfreie Verwendung in allen drei genannten Anwendungskontexten. Ich habe bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt, inwiefern alternativen Theoriepositionen im Gegensatz zu einem praxistheoretischen Inklusionsverständnis eine kongruente Bearbeitung aller drei Ebenen misslingt (vgl. Behrendt 2019a). Hier möchte ich stattdessen kurz darauf eingehen, warum sich eine praxistheoretisch angelegte sozialphilosophische

3 Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Kampf um vollwertige gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, der sich auf alle drei Komplexe des politisch-rechtlichen Kontextes erstreckt und maßgeblich für die Popularität des Inklusionsbegriffs beigetragen hat (vgl. Graumann 2011: 7ff.).

Inklusionstheorie gleich aus mehreren Gründen empfiehlt. Dafür ist es aufschlussreich, sie mit Titus Stahl als eine spezielle Form der Gesellschaftskritik zu rekonstruieren. Stahl versteht darunter eine auf die Veränderung oder Überwindung von als schlecht beurteilten gesellschaftlichen Praktiken und Institutionen zielende Kritik, die sich durch drei wesentliche Merkmale auszeichnet: 1) Den spezifischen Gegenstandsbereich der Kritik bilden gesellschaftliche Sachverhalte, die sozial konstituiert und sozial veränderbar sind. 2) Diese von Stahl auch als soziale Praktiken bezeichneten Objekte der Kritik unterliegen evaluativen Standards, nach denen sie beurteilt werden können und an denen sich die Kritik ausrichtet. 3) Schließlich zielt eine Gesellschaftskritik in diesem von Stahl vertretenen Sinne auf eine Verbesserung oder umfassende Korrektur der kritisierten Praxisform durch die beteiligten Akteure (vgl. Stahl 2013). Es ist unschwer zu erkennen, dass die Verbindung dieser drei Elemente auch den oben skizzierten drei Komponenten eines praxistheoretischen Inklusionsbegriff entspricht, die ich als (a) *deskriptiv-empirische*, (b) *normativ-evaluative* und (c) *praktisch-politische Dimension* von Inklusion bezeichnet habe. Führen wir uns dafür vor Augen, wie diese Dimensionen für eine bestimmte Variante der Praxistheorie konkret aussehen:

- a) *Die deskriptiv-empirische Dimension:* Das infrage stehende Phänomen sozialer Teilhabe bezieht sich direkt auf Teilhabemöglichkeiten an gesellschaftlich eingespielten Praktiken. Die in ihnen zur Verfügung stehenden Rollen und dazugehörigen Ressourcen stellen den Dreh- und Angelpunkt sozialer Inklusion dar. Am Sozialen teilzuhaben heißt, innerhalb eines verstetigten Praxiszusammenhangs Zugang zu den vorhandenen Rollen zu besitzen, die bei Einnahme der entsprechenden Positionen von allen Beteiligten (inklusive des Trägers selbst) in ihren aufeinander bezogenen Aktivitäten wechselseitig anerkannt werden (müssen). Somit hängt die »gesellschaftliche Existenz [des Einzelnen] wesentlich an Leistungen und Rollen, die von eigenen und fremden Erwartungen getragen sind« (Gerhardt 2007: 209). Für die vergesellschafteten Subjekte bedeutet Inklusion demnach, in qualifizierter Weise an den zwischenmenschlichen Interaktionszusammenhängen ihrer Lebenswelt teilnehmen zu können. Soziale Rollen markieren »die Hinsicht, in der das Individuum – als Lektor, Finanzberater und Journalist, aber auch als Kinobesucher, Patient, U-Bahnfahrer, Vater und Kampfhundbesitzer – mit der Gesellschaft in Berührung kommt« (Jaeggi 2005: 95f.). Gesellschaftliche Teilhabe ist immer Teilhabe an einer intersubjektiven Praxis in der Form sozialer Rollenübernahme.
- b) *Die normativ-evaluative Dimension:* Es ist eine Konsequenz dieses Ansatzes, dass Teilhabeformen ihren Wert derivativ aus den Praxisformen ziehen, auf die sie bezogen sind. Sie und die in ihnen institutionalisierten Rollenarrangements gilt es daher näher in den Blick zu nehmen, um den Wert von Inklusion bereichspezifisch zu bestimmen und gegebenenfalls einen sozialen Wandel anzusto-

ßen, sollten die Teilhabeverhältnisse unhaltbar sein oder einzelne Rollenbilder nicht mehr überzeugen. Praktiken geben somit auch normativ die zentralen Bezugspunkte von Inklusion ab. Dabei lässt sich erstens danach fragen, ob die geltenden Zugangsmöglichkeiten einer Praxis gerechtfertigt sind oder unzulässige Ausschlusskriterien beinhalten. Zweitens muss außerdem die individuelle Teilhabesituation der Betroffenen daraufhin evaluiert werden, welche berechtigten Inklusionsansprüche bestehen und welche angemessenen Forderungen daraus abzuleiten sind, um diese zu erfüllen. Drittens lässt sich untersuchen, ob die tatsächlich verwirklichten Inklusionszustände einer Änderung oder Abschaffung bedürfen, wie im oben kurz erwähnten Fall überholungsbedürftiger Rollenbilder. Dies würde dann heißen, von den Rändern zu sprechen, wobei nicht alle Betroffene gleichermaßen am Rand stehen. Auch hier gibt es ein mehr oder weniger an Marginalisierungen.

- c) *Die praktisch-politische Dimension:* Auch die praktische Gestaltung sozialer Teilhabeverhältnisse erfolgt vor dem Hintergrund sozial geteilter Praxisformationen. Obwohl eine Praxis ihre soziale Geltung in letzter Konsequenz den normativen Einstellungen und kollektiven Haltungen ihrer Mitglieder verdankt, tritt sie dem Einzelnen gleichzeitig als eine überpersönliche Struktur entgegen, zu der er sich stets in ein Verhältnis setzen muss. Ihr Fortbestand beruht somit letztlich maßgeblich auf den Beiträgen der beteiligten Akteure, gemeinsam die symbolischen Strukturen im praktischen Vollzug aktiv zu (re-)produzieren. Als stabile, aber wandelbare Konfigurationen intersubjektiver Beziehungen sind Praktiken somit »zugleich gegeben und gemacht« (Jaeggi 2013: 120, Hervorhebung entfernt). Sie ermöglichen und begrenzen gleichermaßen eine soziale Welt aufeinander bezogener Interaktion, deren intersubjektiven Beziehungen sie als kontextbildender Horizont konstitutiv zugrunde liegen. Um Teilhabedefizite zu korrigieren, lässt sich dabei zwischen Maßnahmen und Vorkehrungen unterscheiden, die auf eine Veränderung der vorhandenen Strukturen abzielen (strukturtransformative Inklusionspolitik) – etwa wenn überkommene Rollenbilder oder gar ganze Praxisformationen eines umfassenden sozialen Wandels bedürfen – und solchen, die an den Einstellungen und Fähigkeiten der Subjekte anknüpfen (strukturpersistente Inklusionspolitik) – etwa wenn die individuelle Teilhabesituation berechtigte Inklusionsansprüche begründet, obwohl zugleich gute Gründe für das Fortbestehen einer Praxis und ihrer als gerechtfertigt angesehenen Rollenstruktur sprechen.

Eine praxistheoretische Inklusionstheorie fängt somit *erstens* alle relevanten Erkenntnisinteressen ein, die sich aus der Beschäftigung mit dem Phänomenbereich ergeben, womit sie sich als geeignetes Mittel der Gesellschaftskritik im Sinne Stahls qualifiziert, um die weltabhängigen Grenzen von Inklusion beschreibend, evaluativ und transformativ zu bearbeiten. Darüber hinaus lässt sie *zweitens* auch

einen vernünftigen Umgang mit ihren theorieabhängigen Grenzen zu. Denn auch die Inklusionsforschung selbst stellt sich aus der Perspektive einer Praxistheorie als sozial konstituierte und grundsätzlich wandelbare Praxis dar, die normativen Standards genügen muss (vgl. Elgin 2017; Celikates 2009). Als Praxistheoretiker*in der hier vorgeschlagenen Strömung besitzt man so nicht nur eine hohe Sensibilität für die große Variabilität und Wandelbarkeit gesellschaftlicher Praktiken, sondern begreift sich selbst und die eigene Theoriebildung als performativen Teil der sozialen Welt und ihrer symbolischen Reproduktion. In Metapraktiken der Kritik lassen sich die vorgenommenen diskursiven Grenzziehungen jederzeit problematisieren. Dabei spielen nicht nur wissenschaftstheoretische Gründe eine zentrale Rolle bei der Evaluation. Als soziale Praxis wird die Inklusionsforschung auch zu einem legitimen Ziel einer ethisch-moralischen Gesellschaftskritik, die begründete Forderungen und angemessene Ansprüche marginalisierter Gesellschaftsmitglieder geltend macht, für die am meisten auf dem Spiel steht. Dies ermöglicht eine quasi dialektische (Weiter-)Entwicklung des eigenen Theoriegebäudes, in dem so gut wie kein Balken und kein Stein als unverrückbar gelten kann, solange an den Forderungen einer inklusiven Inklusionstheorie festgehalten werden soll. Gerade in einer Inklusionsforschung, die das Inklusionsideal auf sich selbst anwendet, muss der Wesenkern dessen, was Inklusion ist, potenziell immer wieder aufs Neue ausgehandelt werden. Denn die unter Rückgriff auf Theorien und Definitionen der Inklusion geführte Diskussion darüber, ob die gesellschaftlichen Praktiken inklusiv sind oder nicht und wo ihre weltabhängigen Grenzen verlaufen, verbindet sich immer entweder mit einer Kritik an den bestehenden Verhältnissen oder deren Bestätigung und Stärkung.⁴

3. Weltabhängige Grenzen der Inklusion

Ich komme damit zur Darstellung der weltabhängigen Grenzen von Inklusion, wie sie sich aus der hier vorgeschlagenen Perspektive einer sozialphilosophischen Praxistheorie darstellen.⁵ Wie oben bereits kurz angerissen, finden die Begriffe der Inklusion und Exklusion immer relativ zu den Rollenarrangements eines bestimmten sozialen Kontextes Anwendung. Soziale Teilhabe stellt sich als Partizipationsmöglichkeit an intersubjektiv geteilten Praxisformen dar. Inkludiert zu sein bedeutet,

4 Sinngemäß lautet so auch der Befund von Martin Oppelt über ein reflexives Demokratieverständnis, dessen schöne Wendung ich hier in leicht abgewandelter Form übernehme (vgl. Oppelt 2021: 35).

5 Die folgenden Ausführungen orientieren sich an meinen Überlegungen in Behrendt 2017, wobei dort der hier gelegte Fokus auf die Grenzen der Inklusion noch keine Rolle spielt.

effektiven Zugang zu den vorhandenen Positionen innerhalb eines sozialen Interaktionszusammenhangs zu besitzen. Da der jeweilige Anwendungskontext darüber entscheidet, ob eine mögliche Rollenidentität wirksam wird, ist Inklusion eine *dispositionelle Eigenschaft*. Einem Menschen steht eine bestimmte Position innerhalb einer sozialen Praxis effektiv offen, wenn er oder sie die Möglichkeit hat, diese einzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um eine logische oder metaphysische, sondern um eine normative Modalität. Demnach ist einer Person eine soziale Position verschlossen, wenn sie eine bestimmte Rollenidentität nicht ausüben kann, selbst wenn sie sich im relevanten Anwendungskontext befände (Ausführlich dazu vgl. Behrendt 2019b).⁶

Der Inklusionsgrad, zu dem ein Mensch tatsächlich in seine soziale Umwelt einbezogen ist, hängt also von seinen Möglichkeiten ab, die verfügbaren Positionen tatsächlich einzunehmen. Ob soziale Verhältnisse mehr oder weniger inklusiv sind, lässt sich danach beurteilen, inwieweit ihre sozialen Positionen für verschiedene Akteure zugänglich sind. Die Zugänglichkeit muss auf drei einander ergänzenden Ebenen sichergestellt werden, die zusammengenommen *effektive Teilhabe* ausmachen. Jede Ebene entspricht einer grundlegenden Art der sozialen Inklusion, nämlich der *formellen*, der *informellen* und der *strukturellen Inklusion*. Diesen Ebenen korrespondiert je eine grundlegende Art der sozialen Exklusion. Diese stellen die weltabhängigen Grenzen sozialer Teilhabe dar, die in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären ihren Niederschlag finden können.

Die *erste* (formelle) Ebene ist institutionell. Teilhabe ist nur dort denkbar, wo es gesellschaftlich institutionalisierte Positionen gibt, in die man einbezogen oder von denen man ausgeschlossen werden kann. Die notwendigen Rollenmerkmale, die erforderlich sind, um eine bestimmte Position erfolgreich einzunehmen, bestimmen den formalen Inklusionsmechanismus. Durch ihn wird festgelegt, ob jemand die Teilhabe an einer Rolle berechtigterweise beanspruchen kann. Formelle Inklusion ist somit gegeben, wenn jemand die gesellschaftlich verankerten Anforderungen an potenzielle Rollenträger tatsächlich erfüllt. Da es für die Erfüllung formeller Inklusion darauf ankommt, dass die persönlichen Merkmale mit den institutionalisierten Inklusionsregeln einer Praxisform übereinstimmen, lässt sie sich entweder verwirklichen, 1) indem die individuellen Merkmale der Inklusionssubjekte an die Inklusionsregeln angepasst werden (strukturpersistente Inklusion), oder andersherum, 2) indem die Inklusionsregeln der Praxis auf die Eigenschaften der zu inkludierenden Subjekte abgestimmt werden (strukturtransformative Inklusion).

Die *zweite* (informelle) Ebene ist intersubjektiv. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich alle Beteiligten gegenseitig in den von ihnen eingenommenen Rollen anerkennen müssen, damit diese praktische Gültigkeit haben. Erst die allgemeine Akzeptanz der Rollenträger*innen durch ihre jeweiligen Bezugsgruppen er-

6 Und ihr dieser Kontext nicht durch Barrieren verschlossen ist (siehe unten).

möglich eine wirksame Teilhabe an der eingenommenen Position. Diese habituelle Ebene ist wichtig, damit Teilhabe nicht nur nominal dem Anspruch nach, sondern auch tatsächlich praktisch verwirklicht ist. Soziale Kategorien wie »gender, »race« und »class« (um nur drei besonders weitverbreitete Diskriminierungsgründe zu nennen) stellen nach wie vor Merkmale dar, die dazu führen, dass jemand trotz formalem Anspruch »in der konkreten Interaktion schlicht nicht willkommen [ist] und auf diese Weise keinen gleichen Zugang und Rang innerhalb der unterschiedlichen Sphären des Soziallebens [hat]« (Ikäheimo 2014: 125). Informelle Inklusion zielt dementsprechend darauf ab, die erforderlichen normativen Einstellungen und Erwartungen zwischen den Beteiligten in konkreten Interaktionen sicherzustellen. Dies betrifft den Abbau von Vorurteilen und Aversionen auf kognitiver, affektiver und praktischer Ebene ebenso wie das Eintreten für gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung.

Die *dritte* (strukturelle) Ebene ist materiell. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass alle Rollenträger in der Lage sind, erfolgreich an den erforderlichen sozialen Kontexten teilzunehmen und von ihren materiellen Ressourcen Gebrauch zu machen. Dies wird oftmals alleine dadurch verhindert, dass die Materialitäten von Praktiken so gestaltet sind, dass sie auf die typischen Eigenschaften und Fähigkeiten der durchschnittlichen Teilnehmenden passen – dies betrifft etwa Treppen (statt Rampen) an Gebäuden und im Nahverkehr, oder Spiegel und Lichtschalter auf einer bestimmten Höhe, aber auch berufliche Besprechungszeiten am Abend (statt zur Mittagszeit, wenn die Kita noch geöffnet ist).⁷ Menschen, deren individuelle Bedarfe von diesem Durchschnitt atypisch abweichen, werden daher von einer effektiven Teilhabe ausgeschlossen, einfach darum, weil sie wegen der für sie kaum zu überwindenden Hindernisse gar nicht erst an dem relevanten Kontext teilnehmen können. Insofern ist Martha Nussbaum darin zuzustimmen, dass die materielle Gestaltung des öffentlichen Raums unsere »Vorstellungen von Inklusion« (Nussbaum 2010: 169) zum Ausdruck bringt. Unsere Praktiken müssen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen gleichermaßen zugänglich sind, ganz gleich welche individuellen Bedarfe eine Person hat. Dies gilt für alle denkbaren rechtlichen, ökonomischen, baulichen usw. Barrieren, die über die Zugänglichkeit sozialer Praktiken entscheiden. Strukturelle Inklusion hängt demnach davon ab, dass die materiellen Rahmenbedingungen einer Praxis barrierefrei – das heißt universell voll nutzbar – gestaltet sind.

In Auseinandersetzung mit diesen Bestimmungen lassen sich drei grundlegende Arten der sozialen Exklusion definieren. Wenn soziale Normen Personen von bestehenden Positionen ausschließen, haben wir es mit *formeller Exklusion* zu tun. Liegt demgegenüber ein formell begründeter Anspruch auf Teilhabe vor, der von den Beteiligten aufgrund abwertender Einstellungen oder mangelnder Anerkennung de-

7 Vgl. zu diesen sogenannten »structural accommodations« Moreau 2020: 55ff..

facto intersubjektiv missachtet wird, handelt es sich um *informelle Exklusion*. Wird die Ausübung einer sozialen Rolle durch materielle Barrieren unverhältnismäßig erschwert oder gänzlich verhindert, liegt *strukturelle Exklusion* vor. Vor dem Hintergrund der bisher entwickelten Systematik muss für jede Position geprüft werden, ob jemandem die Ausübung der entsprechenden Rolle auch tatsächlich effektiv offensteht, oder ob auf formeller, informeller oder struktureller Ebene Inklusionsschwellen und -hemmnisse bestehen. Wie inklusiv ein sozialer Kontext tatsächlich ist, hängt letztlich davon ab, wie die Gesellschaft mit den drei möglichen Formen der sozialen Exklusion umgeht.

4. Soziale Teilhabe und sozialer Zusammenhalt

Die Komplexität nimmt weiter zu, wenn man die Grenzen der Inklusion nicht nur für eine spezielle soziale Position im Rahmen einer gesellschaftlichen Praxis betrachtet, sondern die miteinander verzahnten und häufig arbeitsteilig strukturierten Praxisgefüge mit hochgradig ausdifferenzierten Rollenbeziehungen in den Blick nimmt. Hier lassen sich weitere Grenzen der Inklusion aufzeigen. Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang zum einen der Umstand, dass Personen, die an einer Praxis effektiv teilhaben, damit nicht zwangsläufig vollständig in alle Rollen der Praxis inkludiert sind. Es ist gut möglich, dass sie von bestimmten Positionen ausgeschlossen sind, die ebenfalls für ein Gelingen der jeweiligen Praxis wesentlich sind, wie etwa im Fall der Rollenpaare Lehrer*in/Schüler*in oder Arbeitgeber*in/Arbeitnehmer*in. Zum anderen sei die Beobachtung hervorgehoben, dass es kaum vorstellbar ist, im Rahmen zwischenmenschlicher Praxis überhaupt keine gesellschaftliche Existenz zu verfügen. Vollständige Exklusion aus der Gesellschaft würde das Fehlen jeglichen sozialen Status erfordern. Man dürfte gesellschaftlich buchstäblich überhaupt keine Rolle spielen. Wenn diese Schlussfolgerung korrekt ist, scheint daraus jedoch zu folgen, dass es nur eine begriffliche Alternative zwischen einer graduellen Teilhabe am Sozialen und der vollständigen Auflösung des Sozialen gibt. Aus der Sicht einer Theorie sozialer Praktiken lässt sich hier mehr analytische Tiefenschärfe erzeugen, indem zwischen *Inklusion* und *Integration* unterschieden wird.

Insbesondere in der sonderpädagogischen Forschung werden Integration und Inklusion häufig als zwei verschiedene Arten angesehen, um die Idee sozialer Teilhabe gesellschaftlich zu verwirklichen (vgl. u.a. Daniels und Garner 1999; Farrell 2005; Kronauer 2010b; Dederich 2012). Zur Veranschaulichung sei ein Auszug aus einer Arbeit von Martin Kronauer angeführt. Aus seiner Sicht besteht der »deutlichste Unterschied zwischen dem Begriff der Integration und dem der Inklusion [...] darin, dass Integration von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche

Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden müssen» (Kronauer 2010b: 56). Nach diesem Verständnis erfordert Integration eine Anstrengung auf Seiten der einzubeziehenden Individuen. Alle sollen sich in eine bereits gegebene Struktur einfügen. Im Gegensatz dazu betrachtet Kronauer Inklusion als einen kollektiven Prozess, der nur von einer sozialen Gruppe als Ganzer erreicht werden kann, indem sie ihre soziale Struktur so ändert, dass mehr Teilhabe ermöglicht wird (vgl. dazu auch Dederich 2012: 35).

Wird die zentrale Unterscheidung zwischen Integration und Inklusion auf diesen Unterschied zwischen sich zu verändernden Strukturen und sich zu verändernden Subjekten reduziert, drohen relevante weltabhängige Grenzen von Inklusion unter den Tisch zu fallen. Um eine differenziertere Analyse zu ermöglichen, schlage ich vor, eine Gesellschaft bzw. eine Praxis als mehr oder weniger *integriert* zu beurteilen, indem man prüft, inwieweit ihre sozialen Normen von den Betroffenen als legitim angesehen und daher in der Regel auch freiwillig befolgt werden. Andererseits kann sie als mehr oder weniger *inklusiv* eingestuft werden, je nachdem, wie weit ihre gesellschaftlichen Positionen für unterschiedliche Teilnehmer*innen offenstehen. Indem der jeweilige Grad der Inklusion in Abhängigkeit von den tatsächlich zugänglichen Positionen bestimmt wird, erlaubt die vorgeschlagene Analyse verschiedene Modi der Partizipation, die von der vollständigen Inklusion bis zum vollständigen Ausschluss reichen, ohne dass die Integration der Person in die entsprechende soziale Ordnung und deren Stabilität notwendigerweise untergraben wird.

Eine Gesellschaft oder Praxis zu integrieren heißt dann, dafür zu sorgen, dass ihre Normen von mehr Betroffenen und in größerem Umfang freiwillig befolgt werden. Dies kann *entweder* durch Anpassung der Normen an die Legitimitätserwartungen der Mitglieder *oder* umgekehrt durch Anpassung ihrer Legitimitätserwartungen an die bestehenden Normen erfolgen. Inklusion heißt dagegen, mehr Menschen in vorhandene gesellschaftliche Praktiken einzubeziehen. Dies kann ebenfalls auf zwei Arten erreicht werden. *Erstens* durch die Veränderung der gegebenen Zugangsvoraussetzungen, so dass mehr Menschen die Möglichkeit haben zu partizipieren. *Zweitens* durch eine größere Einbeziehung derjenigen, die bisher durch die bestehenden Inklusionsmechanismen ausgeschlossen waren, indem die nötigen Eigenschaften und Fähigkeiten zur Partizipation entsprechend gefördert und entwickelt werden.

Diese Sichtweise erlaubt einen differenzierten Blick auf verschiedene Grenzen von Inklusion. Eine integrierte Gesellschaft bzw. Praxis ist durch kollektiv akzeptierte soziale Normen gekennzeichnet. Dies impliziert jedoch keine inklusive Ordnung und umgekehrt. So kann eine bestimmte Gesellschaft oder Praxis mehr oder weniger einem der folgenden vier (Ideal-)Typen (im Weberschen Sinne) entsprechen:

- a) *Inklusiv und integriert*: Soziale Positionen sind in hohem Maße zugänglich, und diese Tatsache wird mehrheitlich akzeptiert.
- b) *Exklusiv und integriert*: Der Zugang zu sozialen Positionen ist stark eingeschränkt, und diese Tatsache wird mehrheitlich akzeptiert.
- c) *Inklusiv und desintegriert*: Soziale Positionen sind in hohem Maße zugänglich, und diese Tatsache wird mehrheitlich abgelehnt.
- d) *Exklusiv und desintegriert*: Der Zugang zu sozialen Positionen ist stark eingeschränkt, und diese Tatsache wird mehrheitlich abgelehnt.

Um Einzelfälle analytisch zu trennen und präzisere Aussagen für verschiedene Konstellationen zu treffen, ist es notwendig, nicht nur die Gesellschaft als Ganze zu betrachten. Hier lassen sich entsprechend der Differenzierung von Teilbereichen moderner Gesellschaften verschiedene Teilhabearten – politische, berufliche, kulturelle Teilhabe usw. – unterscheiden und ihre einzelnen Praxisformen gezielt untersuchen.

Auch aus einer *subjektzentrierten Perspektive* erscheint eine dichotomische Unterscheidung von Zugehörigkeit und Ausschluss unterkomplex. Innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens müssen wir drei verschiedene Konstellationen von sozialer Teilhabe und sozialer Zugehörigkeit unterscheiden:

- a) *Inkludiert und integriert*: Die Person nimmt mindestens eine soziale Position innerhalb eines bestimmten sozialen Kontextes ein, und sowohl der Akteur selbst als auch die Mehrheit der Bezugsgruppen akzeptieren dies.
- b) *Exkludiert und integriert*: Der Person steht innerhalb eines bestimmten sozialen Kontextes keine soziale Position offen, und sowohl der Akteur selbst als auch die Mehrheit der Bezugsgruppen akzeptieren dies.
- c) *Exkludiert und desintegriert*: Der Person steht innerhalb eines bestimmten sozialen Kontextes keine soziale Position offen, und diese Tatsache wird entweder von dem Akteur selbst oder der Mehrheit der Bezugsgruppen oder von beiden abgelehnt.

Es ist entscheidend, dass aus einer subjektzentrierten Perspektive effektive Teilhabe gelungene Integration voraussetzt. Inklusion erfordert von Natur aus ein grundlegendes Maß an Zusammenhalt. Nehmen wir zum Beispiel die Inklusion schwarzer Schüler in amerikanischen High-Schools nach der Aufhebung der Segregation. Obwohl diese Schüler nun die gleichen Schulen wie ihre weißen Mitschüler besuchen konnten (was eine institutionelle Inklusion darstellt), wurden sie von einigen Mitgliedern der Schulgemeinschaft nicht akzeptiert (was zu informeller intersubjektiver Exklusion führte). Dies verdeutlicht, dass erfolgreiche Teilhabe ohne die gegenseitige Anerkennung der beteiligten Interaktionspartner nicht möglich ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Vorschlags ist, dass Personen ausgeschlossene und dennoch integrierte Mitglieder der Gesellschaft sein können (Option B). Dies bedeutet, dass sie als vollwertige Gesellschaftsmitglieder anerkannt werden, obwohl ihnen bestimmte Beteiligungsmöglichkeiten fehlen. Wenn wir akzeptieren, dass Ausgrenzung innerhalb eines bestimmten Kontexts durch begrenzte Partizipationsmöglichkeiten gekennzeichnet ist und nicht notwendigerweise physische Abwesenheit oder das buchstäbliche »Außerhalbstehen« der Gesellschaft bedeutet, wird klar, dass Mitglieder gleichzeitig ausgeschlossen und integriert sein können.

Hier haben wir es mit mindestens drei verschiedenen Fällen zu tun. In Anlehnung an Bernard Williams können wir sagen, dass soziale Positionen einzelne Individuen oder Gruppen logisch notwendig, kontingenterweise oder empirisch zufällig ausschließen können. So sind einige Rollen einfach aus ihrer inneren *Logik* heraus exklusiv. Wenn es einige Menschen gibt, die eine Führungsposition innehaben, gibt es notwendigerweise andere, die von dieser ausgeschlossen sind. Andere soziale Positionen schließen einzelne Personen nur *kontingenterweise* aus. Sie besitzen formale Zugangsbedingungen, die nicht von allen erfüllt werden, aber ihre Zugänglichkeit ist nicht durch die Regeln selbst auf eine bestimmte Anzahl von Personen begrenzt. Prinzipiell kann jede Person an ihnen teilhaben, wenn sie die vorgegebenen Bedingungen erfüllt. Wie Williams verdeutlicht, gehört etwa die Rolle eines/einer Studierenden in diese Kategorie, insofern nämlich, als sie bestimmte Zugangsbedingungen erfordert (Abitur), die zwar tatsächlich nicht jeder erfüllt, die aber prinzipiell von allen erfüllt werden könnten. Drittens gibt es soziale Positionen, die *empirisch zufällig* begrenzt sind, in dem Sinne, dass, obwohl alle oder eine große Anzahl von Menschen die erforderlichen Bedingungen für die Teilhabe an ihnen erfüllen, einfach nicht ausreichend Ressourcen vorhanden sind, um alle effektiv zu inkludieren. Man ist in solch einem Fall gezwungen zusätzliche, der Position eigentlich äußerliche Zugangsbeschränkungen hinzuzuziehen, um Teilhabe geordnet zu regeln. Auch hier lässt sich an bestimmte Studiengänge denken, die einen NC einführen, um das knappe Gut eines begehrten Studienplatzes zu regulieren (vgl. Williams 1973: 243).

Unabhängig von der sozial-strukturellen Inklusivität einer sozialen Praxis kann man aus einer *subjektzentrierten Perspektive* zusätzlich fragen, zu welchem Grad einzelne Betroffene tatsächlich effektiv eingebunden sind. Individuen oder Gruppen können nämlich von mehreren Positionen ausgeschlossen sein, obwohl die soziale Struktur selbst relativ inklusiv ist. Am anschaulichsten lässt sich dies für Rollenpaare zeigen, die für das Gelingen einer Praxis zwar gleichermaßen konstitutiv sind, aber nicht gleichzeitig von ein und demselben Träger ausgeübt werden können. Zum Beispiel kann ich an einer Geburtstagsparty nicht zur selben Zeit in der Gastgeber*innenrolle und in der Rolle eines Gastes auftreten. Als Gast/Gästин auf der eigenen Party zu erscheinen, wird durch die logische Struktur des Rollenpaars Gastgeber*in/Gast/Gästин verunmöglicht, weil sich die Bedingungen für die Ein-

nahme der entsprechenden Rollen gegenseitig ausschließen. In diesem Fall kann von der Inklusion in Bezug auf eine Rolle auf Exklusionen in Bezug auf andere Rollen derselben Praxis geschlossen werden, selbst wenn im Prinzip beide Rollen sozial-strukturell inklusiv verfasst sein mögen.

Das Beispiel von *Gast/Gästин* und *Gastgeber*in* ist allerdings nur bedingt geeignet, um diesen Punkt vollständig zu illustrieren. So handelt es sich dabei ja nur um eine bedingt logische Unmöglichkeit, die komplementären Rollen gleichzeitig auszuüben. Genau besehen liegt nämlich lediglich eine Einschränkung vor, beide Rollen auf *derselben* Party zu instanziieren, das heißt, sie zur selben Zeit in ein und demselben sozialen Kontext auszuüben. Man könnte doch aber sehr wohl auf *einer* Party als *Gast/Gästин* und auf einer *anderen* Party als *Gastgeber*in* auftreten. Eine gründliche Analyse muss hier differenzierter vorgehen und zwischen drei Fällen unterscheiden, in denen Praxisteilnehmer*innen alleine dadurch, dass sie eine bestimmte Stellung einnehmen, von anderen Rollen ausgeschlossen sind.

So gibt es zum einen Fälle, in denen die *zeitgleiche* Ausübung bestimmter Rollen für einzelne Instanziierungen (Tokens) einer Praxis logisch ausgeschlossen ist. Dies sind Fälle, wie das eben erwähnte Party-Beispiel. Ein zweiter Fall liegt vor, wenn aus einem empirischen Grund wie der persönlichen Lebenssituation mehrere Rollen nicht zeitgleich ausgeübt werden können. Wenn man, wie im Party-Beispiel, durchaus *auf verschiedenen* Partys einmal als *Gast/Gästин* und ein anderes Mal als *Gastgeber*in* auftreten könnte, sich dies jedoch faktisch nicht bewerkstelligen lässt, beispielsweise weil man stattdessen gezwungen ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, so verhindert dieser Umstand ebenfalls, dass alle verfügbaren Rollen effektiv ausgetübt werden können. Allerdings erfolgt die Exklusion hier nicht aus einem logisch-systematischen, sondern aus einem empirisch-kontingenten Grund.

Davon lässt sich eine dritte Spielart unterscheiden, die vorliegt, wenn die Einnahme einer bestimmten Stellung nicht nur andere Rollen derselben Praxisinstanz (nicht aber anderer Instanziierungen) systematisch ausschließt, sondern in der diese Position in dem Sinne systematisch exkludierend wirkt, dass man insgesamt besehen (und damit dauerhaft) innerhalb der sozialen Ordnung auf andere Rollen verzichten muss, wie dies etwa für das subordinative Rollenpaar von Herr und Knecht gilt. Es würde den Sinn einer entsprechenden Praxisform (Type) unterlaufen, wenn jemand in einzelnen Praxisinstanziierungen (Tokens) heute Herr und morgen Knecht wäre. In Gesellschaften mit strikter Rassentrennung wie in den USA zu Zeiten der Jim-Crow-Gesetze bedeutet die Zugehörigkeit zu einer unterdrückten Gruppe beispielsweise neben der manifesten Bedrohung durch die dominante Bevölkerungsgruppe auch den systematischen Ausschluss von der Teilhabe an den allermeisten anderen gesellschaftlichen Praxistypen und ihrer Rollen (vgl. Anderson 2010).

Inkompatible Rollenpaare der beschriebenen Art werden manchmal auch als »mutually exclusive positions« (Thomas/Biddle 1966: 58) bezeichnet. Sie schließen

die vollständige gesellschaftliche Teilhabe eines Akteurs im Sinne einer Totalinklusion aus, weil ihm in diesen Fällen niemals alle Rollen einer Praxisform dauerhaft wirksam offenstehen. Soziale Teilhabe lässt sich vor diesem Hintergrund nicht als einfache Dichotomie zwischen dem einen »verweigerten oder zugestandenen Platz im Gesamtgefüge der Gesellschaft« (Bude 2008: 14) verstehen. Im Gegenteil: Für die Praxisteilnehmer*innen kann Teilhabe mit Blick auf die eigene Biografie als temporär sowie mit Blick auf die eingenommenen Positionen in einzelnen Praktiken als partiell begrenzt darstellen. Aus übergreifender struktureller Perspektive der sozialen Ordnung stellt sie sich parallel dazu zugleich multipolar im Sinne einer mehrfachen Inklusion in unterschiedliche Rollen im gesamten Praxisgefüge einer Gesellschaft dar.⁸ Welche weltabhängigen Grenzen von Inklusion den Betroffenen dabei als akzeptabel gelten – sprich: sozial integriert sind –, lässt sich nicht auf einer theoretischen Ebene entscheiden, sondern erfordert eine genauere empirische Analyse des konkreten Einzelfalls. Soziale Ordnungen können faktisch eine Vielzahl von Inklusionsmodellen integrieren – ihre Grenzziehungen stabilisieren sich dadurch, dass die Praxisteilnehmer*innen die Zugangsbedingungen der jeweiligen Rollen wechselseitig akzeptieren und als handlungsleitend behandeln sowie voneinander erwarten, dass dies der Fall ist.

Probleme der Desintegration zeigen in dieser Hinsicht ein doppeltes Gesicht: Sie stellen sich »von oben«, das heißt aus struktureller Sicht als funktionales Problem dar, das darin zum Ausdruck kommt, dass die konvergierenden Handlungsmuster sozialer Praktiken in Unordnung geraten, sich im schlimmsten Fall sogar auflösen und auseinanderfallen. »Von unten«, aus Sicht der Individuen, stellt sich Desintegration zugleich als ein normatives Versagen der gegebenen Teilhabeverhältnisse dar. Die normativen Präsuppositionen, die als Akzeptanzbedingungen in die Verfassung der Praktiken eingelassen sind, erscheinen aus dieser Perspektive als nicht (mehr) zustimmungsfähig. Das in Praktiken institutionalisierte Gefüge aus Normen und Werten gilt als delegitimiert. Desintegration heißt hier also, dass die Konsensgrundlage der normativen Strukturen beeinträchtigt ist. Zugespitzt ausgedrückt: »Das faktische Auseinanderfallen der Gesellschaft wird davon ausgelöst, dass Individuen sich ungerecht behandelt fühlen.« (Jaeggi 2013: 240)

5. Ausblick

Es ist ein funktionales Erfordernis einer stabilen Ordnung, dass ihre sozialen Normen von der großen Mehrheit ihrer Mitglieder als akzeptabel angesehen werden. Auf diese Weise werden die Modalitäten des gesellschaftlichen Zusammenlebens

8 In diesem Befund liegt eine gewisse Nähe zum systemtheoretischen Inklusionsverständnis (vgl. Wansing 2012).

wirksam verankert und die gesellschaftliche Ordnung relativ krisenfest gefestigt. Eine *de facto* stabile Ordnung ist jedoch nur dann auch *de jure* legitim, wenn sie, wie Rawls es ausdrückt, ihre »Stabilität aus den richtigen Gründen« (Rawls 1998: 35) bezieht. Aus dieser Perspektive geht es um ein normatives Konzept der sozialen Integration, das heißt, es geht nicht um faktische, sondern um vernünftige Zustimmung aller Betroffenen. Daraus ergibt sich die weiterführende Frage, welche begründeten Ansprüche auf Inklusion sich aus dieser Einsicht konkret ergeben. Welche heute faktisch integrierten weltabhängigen Grenzen von Inklusion *sollten* wir nicht länger akzeptieren?

Literatur

- Anderson, Elizabeth (2010): *The Imperative of Integration*, Princeton: PUP.
- Ásta (2018): *Categories We Live By. The Construction of Sex, Gender, Race, and Other Social Categories*, Oxford: OUP.
- Baecker, Dirk u.a. (1998): »Die Überflüssigen« Ein Gespräch zwischen Dirk Baecker, Heinz Bude, Axel Honneth und Helmut Wiesenthal«, in: *Mittelweg* 36 6(7), S. 65–81.
- Behrendt, Hauke (2017): »Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff«, in: Catrin Misselhorn/Hauke Behrendt (Hg.), *Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe*, Stuttgart: Metzler, S. 50–76.
- Behrendt, Hauke (2019a): »Soziale Teilhabe als Tatsache, Wert und Aufgabe. Blinde Flecken der zeitgenössischen Inklusionsforschung«, in: *DZPhil* 67(3), S. 464–489.
- Behrendt, Hauke (2019b): »Inklusion zwischen Potenzialität und Latenz. Soziale Teilhabe als dispositionelle Eigenschaft«, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 73(4), S. 533–549.
- Bude, Heinz (2008): *Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft*, München: Hanser.
- Celikates, Robin (2009): *Kritik als soziale Praxis. Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie*, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Crenshaw, Kimberle (1989): »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: *Feminist Theory and Antiracist Politics*, University of Chicago Legal Forum 1989(1), S. 139–167.
- Dahrendorf, Ralf (1965): *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*, München: Pi-per.
- Daniels, Harry/Garner Philip (1999): *Inclusive Education. World Yearbook of Education 1999*, London und New York: Routledge.

- Dederich, Markus (2012): »Inklusion als Menschenrecht und Bedingung der Möglichkeit für Chancengleichheit?«, in: Ivo Wallmann-Helmer (Hg.), Chancengleichheit und »Behinderung« im Bildungswesen. Gerechtigkeitstheoretische und sonderpädagogische Perspektiven, Freiburg: Herder, S. 24–52.
- Durkheim, Emile (1983): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Elgin, Catherine (2017): True enough, Cambridge: MIT.
- Farrell, Michael (2005): Key Issues in Special Education. Raising Standards of pupils' attainment and achievement, London und New York: Routledge.
- Farzin, Sina (2006): Inklusion/Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung, Bielefeld: transcript.
- Farzin, Sina (2011): Die Rhetorik der Exklusion. Zum Zusammenhang von Exklusionsthematik und Sozialtheorie, Weilerswist: Velbrück.
- Felder, Franziska (2012): Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Foucault, Michael (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fraser, Nancy (1990): »Rethinking the Public Sphere: A Contribution to the Critique of Actually Existing Democracy«, in: Social Text 25/26, S. 56–80.
- Gerhardt, Volker (2007): Partizipation. Das Prinzip der Politik, München: C.H. Beck.
- Graumann, Sigrid (2011): Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Gröschke, Dieter (2011): Arbeit, Behinderung, Teilhabe. Anthropologische, ethische und gesellschaftliche Bezüge, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Habermas, Jürgen (1981): Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung (= Theorie des Kommunikativen Handelns, Bd. 1), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2011): »Von den Weltbildern zur Lebenswelt«, in: Deutsches Jahrbuch Philosophie 2, S. 63–88.
- Haslanger, Sally (2018): What is a Social Practice? in: Royal Institute of Philosophy Supplement 82, S. 231–247.
- Ikäheimo, Heikko (2014): Anerkennung, Berlin: DeGruyter.
- Jaeggi, Rahel (2005): Entfremdung. Zur Aktualität eines sozialphilosophischen Problems, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Jaeggi, Rahel (2013): Kritik von Lebensformen, Berlin: Suhrkamp.
- Jaeggi, Rahel/Celikates, Robin (2017): Sozialphilosophie: Eine Einführung, München: C.H. Beck.
- Kronauer, Martin (2010a): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Frankfurt a.M. und New York: Campus.

- Kronauer, Martin (2010b): »Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart«, in: Ders. (Hg.), Inklusion und Weiterbildung. Überlegungen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart, Bielefeld: wbv, S. 24–58.
- Marshall, Thomas (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtstaats, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Merten, Robert/Scherr, Albert (Hg.) (2004): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: VS.
- Mills, Charles (1997): The Racial Contract, Ithaca and London: CUP.
- Moreau, Sofia (2020): Faces of Inequality. A Theory of wrongful discrimination, Oxford: OUP.
- Nussbaum, Martha (2010): Die Grenzen der Gerechtigkeit: Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Berlin: Suhrkamp.
- Oppelt, Martin (2021): Demokratie? Frag doch einfach! Klare Antworten aus erster Hand, München: UVK.
- Parsons, Talcott (1986): Gesellschaften, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rawls, John (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Reckwitz, Andreas (2000): Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Weilerswist: Velbrück Wiss.
- Reckwitz, Andreas (2003): »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken: Eine sozialtheoretische Perspektive«, in: Zeitschrift für Soziologie 32(4), S. 282–301.
- Reckwitz, Andreas (2017): Die Gesellschaft der Singularitäten, Berlin: Suhrkamp.
- Schramme, Thomas (2006): Gerechtigkeit und soziale Praxis, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Searle, John (1995): The Construction of Social Reality, New York: The Free Press.
- Searle, John (2012): Wie wir die soziale Welt machen. Die Struktur der menschlichen Civilisation, Berlin: Suhrkamp.
- Stahl, Titus (2013): Immanente Kritik: Elemente einer Theorie sozialer Praktiken, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Stichweh, Rudolf (2009): »Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion«, in: Rudolf Stichweh/Paul Windolf (Hg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden: VS, S. 29–42.
- Thomas, Edwin/Biddle, Bruce (1966): »Basic Concepts for the Variables of Role Phenomena«, in: Dies. (Hg.), Role Theory. Concepts and Research, New York: John Wiley & Sons, S. 51–64.
- Varatharajah, Senthuran (2018): Von der Zunahme der Zeichen. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Wansing, Gudrun (2012): »Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder. Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe behindert«, in: Behindertenpädagogik 51(4), S. 381–396.

Weber, Max (1985): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen: Mohr.

Welti, Felix (2017): »Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention«, in: Catrin Misselhorn/Hauke Behrendt (Hg.), Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe, Stuttgart: Metzler, S. 146–165.

Williams, Bernard (1973): Problems of the Self, Cambridge: CUP.

Willisch, Andreas (2008): »Die paradoxen Folgen mechanischer Integration«, in: Heinz Bude/Andreas Willisch (Hg.), Exklusion. Die Debatte über die ›Überflüssigen‹, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 309–332.

